GEMEINDE KISSING



Ehrenordnung der Gemeinde Kissing	
vom:	29.10.2001
Beschluss des	
Gemeinderates vom:	25.10.2001
Bekanntmachung:	31.10.2001 – 16.11.2001
Änderungen:	1. Änderungssatzung vom 27.05.2003
	2. Änderungssatzung vom 04.12.2009

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

I. Ernennung zum Ehrenbürger	
§ 1	
. Ehrenring	
§ 2	
III. Bürgermedaille	
§ 3	
IV. Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden	
§ 4	
V. Sport-Ehrennadel	
§ 5	
§ 6	
§ 7	
§ 8	

VI. Gemeinde-Ehrennadel

§ 9

VII. Vereinsjubiläum

§ 10

VIII. Alters- und Ehejubiläum

§ 11

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 12

§ 13

Ehrenordnung

der Gemeinde Kissing

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2001

Die Gemeinde Kissing erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
 - Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (3) Die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Die Ehrung wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (4) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.

II. Ehrenring

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann der Ehrenring verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenringes soll über fünf nicht hinausgehen.
- (2) Die Entscheidung über die Gestaltung des Ehrenrings trifft der Gemeinderat.¹
- (3) Der Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "... hat sich um die Gemeinde Kissing verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung den Ehrenring verliehen. (Ort), (Datum), (Name), (1. Bürgermeister)".
- (4) Der Ehrenring geht in das Eigentum des/der Inhaber/in über. Er ist vererblich.
- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden.

III. Bürgermedaille

§ 3

- Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über fünf nicht hinausgehen.

B07 Ehrenordnung.doc

¹ Geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2009; alter Wortlaut: "Der Ehrenring trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und auf der Innenseite den Namen des Ausgezeichneten."

- (3) Die Entscheidung über die Gestaltung der Bürgermedaille trifft der Gemeinderat.²
- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit der Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "... hat sich um die Gemeinde Kissing verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. (Ort), (Datum), (Name), 1. Bürgermeister".
- (5) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des/der Inhaber/in über. Sie ist vererblich.
- (6) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden.

IV. Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

§ 4

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, können durch Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit ihrem Namen geehrt werden.
- (2) Grundsätzlich soll diese Ehrung erst nach dem Ableben der Betroffenen erfolgen.
- (3) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat widerrufen werden.

V. Sport-Ehrennadel

§ 5

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel verliehen werden.

An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.

(2) Die Entscheidung über die Gestaltung der Sportehrennadel trifft der Gemeinderat.³

§ 6

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für erste Siege bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften und für zweite und dritte Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für erste Siege bei Landesmeisterschaften und für zweite oder dritte Siege bei Deutschen Meisterschaften verliehen. Als langjähriger Verdienst gilt eine mindestens fünfzehnjährige Funktionärstätigkeit als 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzender eines Sport- bzw. Schützenvereins.
- (3) Die Sport-Ehrennadel in Gold (vergoldet) wird für außergewöhnliche Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde sowie für erste Siege bei Deutschen oder erste, zweite oder dritte Siege bei höheren Meisterschaften verliehen. Als außergewöhnlicher Verdienst gilt eine mindestens fünfundzwanzigjährige Funktionärstätigkeit als 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzender eines Sport- oder Schützenvereins.
- (4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

B07 Ehrenordnung.doc

Rechtsstand: 01.01.2010 (Wortlaut der Änderung eingearbeitet)

.

² Geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2009; alter Wortlaut: *Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie trägt auf der Vor-derseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Gemeinde Kissing" und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte "Für die Verdienste um die Gemeinde".*³ Geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2009; alter Wortlaut: "*Die Sportehrennadel enthält das*

Geändert durch Anderungssatzung vom 04.12.2009; alter Wortlaut: "Die Sportehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt an der seitlichen Wappenrundung anliegen."

(5) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

(6) Die Sport-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.¹

§ 7

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 8

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

VI. Gemeinde-Ehrennadel

§ 9

- (1) Gemeindeangehörigen kann für Leistungen auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet die Gemeinde-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Gestaltung der Gemeinde-Ehrennadel trifft der Gemeinderat.⁴
- (3) Die Gemeinde-Ehrennadel wird an denselben Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen.

VII. Vereinsjubiläum

§ 10

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Kissing kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Das Nähere regeln die Richtlinien zur Vereinsförderung.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

VIII. Alters- und Ehejubiläum

§ 11

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 25,-- Euro überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

B07 Ehrenordnung.doc

⁴ Geändert durch Änderungssatzung vom 04.12.2009; alter Wortlaut: "Die Gemeinde-Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit dem Schriftzug "Ehrennadel".

IX. Sonstige Bestimmungen Einreichung von Vorschlägen, Entscheidung

§ 12

- (1) Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenbürger reicht der Bürgermeister ein. Vorschläge für die Verleihung des Ehrenringes und der Bürgermedaille sowie zur Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gebäuden nach § 4 dieser Satzung kann außerdem der Haupt- und Finanzausschuss einreichen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Bürgermedaille und die Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gebäuden nach § 4 dieser Satzung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Über die Verleihung der Sport-Ehrennadel entscheidet der Jugend-, Kultur- und Sportausschuss.
- (4) Über die Verleihung der Gemeinde-Ehrennadel entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 13

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²

Kissing, 29.10.2001 Gemeinde Kissing

Gez. Wolf

Wolf

1. Bürgermeisters

Vorstehende Satzung wurde durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.10.2001) mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert.

Die Neufassung der Satzung in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.10.2001 und wurde am 16.11.2001 wieder abgenommen.

Kissing, den 17.12.2001

Gez. Wolf

Wolf

1. Bürgermeister

¹ § 6 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 27.05.2003 (Einführung einer Sport Ehrennadel in Gold). Nachstehend der Wortlaut der alten Fassung:

§ 6

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für erste Siege bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften und für zweite und dritte Siege bei Landesmeisterschaften und für eine mindestens fünfzehnjährige Funktionärstätigkeit als 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzender eines Sport- bzw. Schützenvereins verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für erste Siege bei Landesmeisterschaften und für erste, zweite oder dritte Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen. Als langjähriger Verdienst gilt eine mindestens fünfundzwanzigjährige Funktionärstätigkeit als 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzender eines Sport- bzw. Schützenvereins.
- (3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

B07 Ehrenordnung.doc

Rechtsstand: 01.01.2010 (Wortlaut der Änderung eingearbeitet)

(5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

Die Änderungssatzung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 27.05.2003 und wurde am 27.06.2003 wieder abgenommen.

Kissing, den 27.06.2003

gez. Wolf

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk der 2. Änderungssatzung:

Die Satzung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 07.12.2009 und wurde am 22.12.2009 wieder abgenommen.

Kissing, den 23.12.2009

Gez. Wolf Wolf

1. Bürgermeister

² Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung wurde dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Gemeindeverwaltung niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln am 11.03.1993 bekannt gemacht wurde.